



## **Gemeinde Denkingen Öffentliche Bekanntmachung**

### **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“ sowie über die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat Denkingen hat am 20.09.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplans „Erweiterung Hüttental“ sowie die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010, i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, alle in der jeweils zum 09.09.2022 gültigen Fassung, als Satzungen beschlossen.

**Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Maßgebend sind

- der Lageplan (zeichnerischer Teil) in der Fassung vom 09.09.2022,
- die Planungsrechtlichen Festsetzungen vom 09.09.2022 und
- die Örtlichen Bauvorschriften vom 09.09.2022.

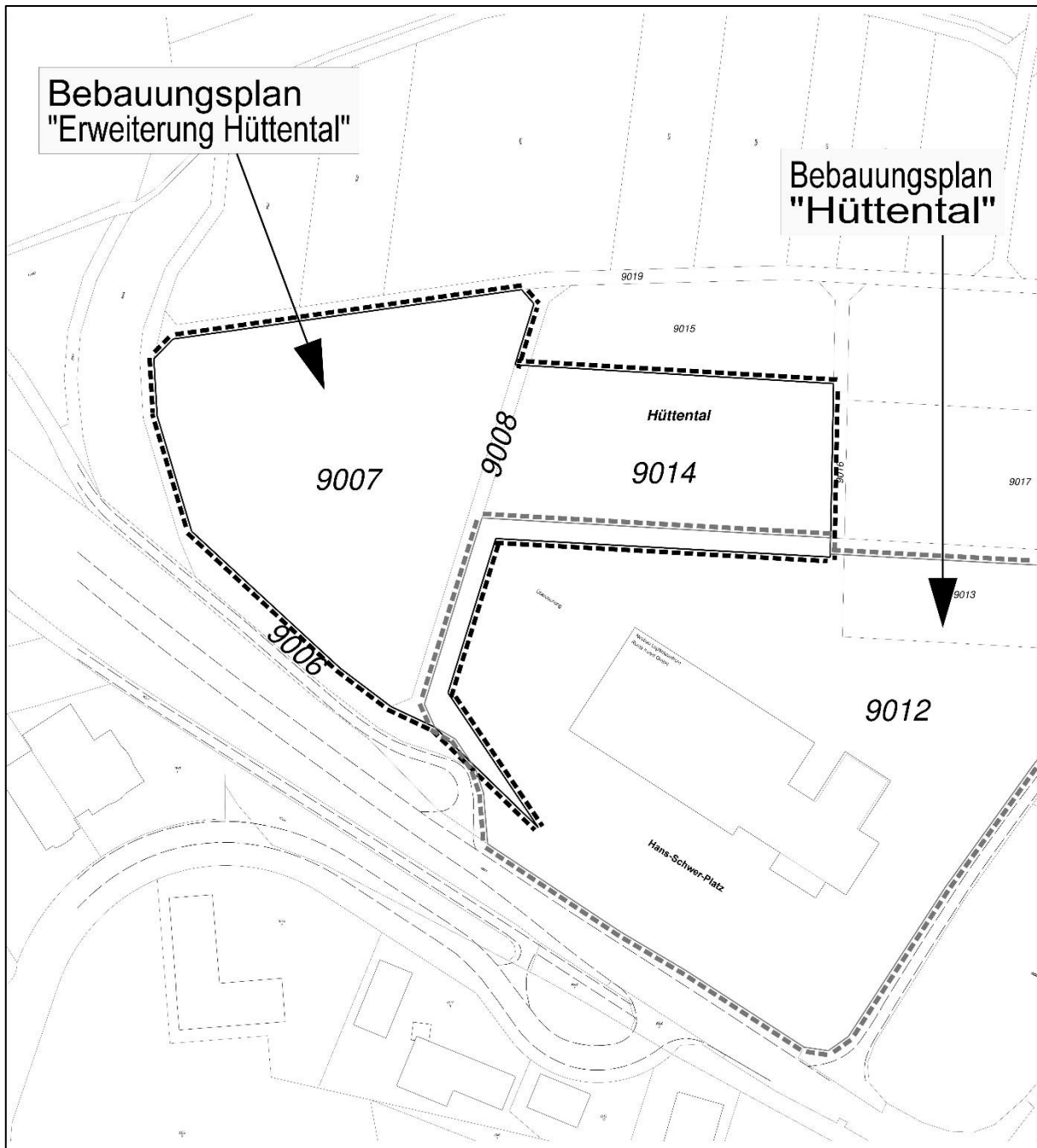
Anlagen zum Bebauungsplan sind:

- Anlage 1 - Begründung vom 09.09.2022
- Anlage 2 - Umweltbericht (UB) mit Umweltprüfung vom 09.09.2022 mit
  - Anl. 1 zum UB - Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom 09.09.2022 und
  - Anl. 2 zum UB - Artenschutzrechtliche Prüfung von Juli 2022.

#### **Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Hüttental“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Er ist im folgenden Planausschnitt dargestellt und umfasst die Flurstücke Nrn. 9007 und 9014 vollflächig, das Flurstück Nr. 9006 (Weg) sehr geringfügig und die Flurstücke Nrn. 9008 (Weg) und 9012 jeweils teilweise.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Ortslage Denkingen, nördlich an der Kreisstraße K 5907 Richtung Frittlingen.



### **Einsicht in den Bebauungsplan**

Der in Kraft getretene Bebauungsplans kann einschließlich seiner Begründung (Anlage 1) und dem Umweltbericht (Anlage 2) mit seinen Anlagen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus Denkingen, Hauptstraße 46, 78588 Denkingen, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erhalten. Die Einsichtnahme in den Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Denkingen unter [www.denkingen.de](http://www.denkingen.de) erfolgen.

### **Verletzung zu Entschädigungsansprüchen, Verfahrens- und Formvorschriften**

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wird hingewiesen. Gemäß

§ 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

II. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Denkingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Frist zur Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 BauGB wird hingewiesen.

III. Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Denkingen, den ....25.10.2022.....

Rudolf Wuhrer

Bürgermeister